

Subject: 1C_563/2025 /MPA Vernehmlassung, Fragen, Einwände
From: Hanspeter Tschannen <info@tschannen.ch>
Date: 2025-12-04, 17:19
To: Schweizerisches Bundesgericht <Direktion@BGer.CH>

Per E-Mail und
eingeschriebener Briefpost (ohne Anhänge)

an Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frauen Bundesrichterinnen, sehr geehrte Herren Bundesrichter

Vielen Dank für Ihre Zustellung der Vernehmlassungsantworten. Gerne nehme ich dazu
wiefolgt Stellung:

A. Grundsätzliches

Unser Land basiert auf einer Direkten Demokratie; neben unserer - gemäss Souverän und
Verfassung verbindlich vorgeschriebenen, wieder einzuhaltenden Neutralität vor allem im
Dienste des IKRK - unser wichtigster "Exportartikel"; Hoffnung und Vorbild für viele Menschen.

In dieser Direkten Demokratie ist der Souverän die oberste Instanz, Inhaber der Staatsgewalt
und damit auch der ultimativen, nicht delegierbaren Verantwortung - der Verwaltungsrat. Wohl
ausnahmslos alle Mitglieder des Souveräns leisten dieses Verwaltungsrats-Mandat in Milizform.
Daraus ersteht automatisch die Vorgabe, dass alle **demokratischen Prozesse miliztauglich**
sein müssen.

Dies bedeutet wiederum, dass die Vorgaben (Verfassung, Gesetze, Richtlinien etc.) und
besonders auch die Abstimmungs- und Wahlvorlagen ebenfalls miliztauglich sein müssen,
damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf der Basis ihrer täglichen Pflichterfüllung
nach bestem Wissen und Gewissen verantwortungsvoll entscheiden können.

Somit geht es nicht darum, ob etwas nach allen rechtlichen 'Kniffen' "korrekt" formuliert wird,
sondern, wie es der Souverän wie oben beschrieben liest, interpretiert und versteht.

Die in der Beschwerde formulierten Vorgaben gemäss Schweizerischem Bundesstaatsrecht
entsprechen genau diesen Anforderungen.

Aufgrund diesen Vorgaben und Überlegungen basieren die nachfolgenden Fragen und
Einwände.

B. Fragen

B.1 Zu Vernehmlassung Bundeskanzlei, III. Rechtsbegehren, B. und C. :

Ich gehe davon aus, dass die BK eine neutrale Dienststelle ist.

Wie kommt es, dass diese Behörde Partei ergreift und einen Antrag an das Bundesgericht auf

Abweisung der Beschwerden sowie Anlastung der Verfahrenskosten an die Beschwerdeführer stellt?

C. Einwände

C.1 Zu Vernehmlassung Bundeskanzlei, V. Formelles, 3. "Die genannten Zuwendungen ...":

Ich würde den Vorwurf akzeptieren, wenn im Abstimmungsbüchlein ein Hinweis mit Link zu den Aufstellungen der Zuwendungen (Transparentplattform) vorhanden wäre. Dieser fehlt jedoch.

Darauf bin ich erst durch die Medienberichte auf die Spende aufmerksam geworden. Diese Plattform des Bundes war mir vorher gar nicht bekannt und ich habe sie deshalb zuvor auch nie besucht. So gibt es ja auch keine Pflicht für die Bürger, die Angaben im Internet ständig zu kontrollieren. Das wären viel zu hohe Anforderungen und völlig lebensfremd und im Widerspruch zu Punkt A. (siehe oben). Es besteht gemäss Art. 76c Abs. 1 BPR eine Offenlegungspflicht für die Geldgeber, aber keine Pflicht für die Bürger, die Angaben ständig abzurufen. Die Transparenzpflicht würde mit der Argumentation der Bundeskanzlei geradezu in ihr Gegenteil verkehrt.

C.2 Zu Vernehmlassung Bundeskanzlei, VI. Materielles, 2. "... Bundesräte sind entgegen ... nicht zur Neutralität verpflichtet, sondern vertreten die Auffassung von Bundesrat und Parlament..."

Mit dieser Formulierung gibt die BK zu bzw. rechtfertigt die behördliche Propaganda von BR Jens.

Entweder haben wir eine funktionierende Gewaltentrennung, sind Abstimmungen eine Angelegenheit von ausschliesslich Souverän und Legislative und gemäss Schweizerischem Bundesstaatsrecht ist behördliche Propaganda verboten oder Gewaltentrennung besteht nicht und die Exekutive kann Propaganda betreiben und kann sogar Propaganda für die Legislative machen.

C.3 Zur Werbung der Swisscom; die Sicht von Prof. Andreas Glaser

Wenn ein Staatsrechtler wie Prof. Andreas Glaser den Sachverhalt so eindeutig formuliert, muss der Fall auch aus Sicht des Verwaltungsrates dieses Landes, des Souveräns, klar sein.

Deshalb wiederhole ich meinen Apell an Sie:

Bitte unterstützen Sie die Qualitätssicherung der demokratischen Entscheidungsprozesse unserer Direkten Demokratie und fördern Sie das Vertrauen in unsere Institutionen. Setzen Sie Ihre diesbezüglichen, in der Beschwerde formulierten, eigenen, verbindlichen Qualitätsvorgaben zu Abstimmungen und Wahlen durch und verlangen Sie eine Wiederholung der Abstimmung zur E-ID.

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüssen

Hanspeter Tschannen

Kesswilerstr. 17
8582 Dozwil

+++++

Beschwerde gegen Entscheid / Protokoll Nr. 516 vom 23.09.2025 des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

A. Grundsätzliches

Es ist klar, dass diese Punkte dem Bundesgericht bekannt sind. Sie sind jedoch zur Erinnerung für die Personen gedacht, welche diese Beschwerde ebenfalls lesen.

A.1 Alle Staatsgewalt geht vom Stimmvolk aus, dem Souverän. Der Begriff 'Politik' kommt vom griechischen 'Polis' und bedeutet Stadt, Stadtstaat, politische Gemeinschaft (Akropolis, Metropolis) und so sind wir bereits wieder beim Souverän und der Volkswirtschaft.

Der Souverän ('Verwaltungsrat') trägt die (teilweise) nicht delegierbare Aufsichtspflicht und damit die ultimative Verantwortung. Mit dieser Aufsichtspflicht des Souveräns ist auch eine Hol-Pflicht für Informationen verbunden. In diesem Zusammenhang sind Journalisten - welche diese Bezeichnung verdienen - Lieferanten von Informationen im Dienste des Souveräns für dessen wichtigen Entscheidungen.

Diese Aufsichtspflicht trägt der Souverän auch gegenüber Exekutive (Regierung, 'Geschäftsleitung'), Legislative (Parlament) und Judikative (Gericht)

Konsequenz, wie es über der Urne im Stadthaus in Amriswil zu lesen ist: An der Urne fällt ein Volk sich selbst sein Urteil.

A. 2 Wirtschaftspolitische Aufsichtspflicht

Auf Bundesebene (Statistiken BfS, 2024): BIP CHF 854 Mia.; Stimmberechtigte: 5'604'325

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger hat somit eine Aufsichtspflicht von einem durchschnittlichen Anteil von CHF 152'382 des geleisteten BIP.

Die durchschnittliche Stimmbeteiligung der letzten 10 Jahre beträgt 46.5%. Wird diese ebenfalls berücksichtigt, trägt jede Person, welche ihr Stimmrecht wahrnimmt, eine Aufsichtspflicht von einem durchschnittlichen Anteil von CHF 327'493 des BIP.

A.3 Für den sozialen Frieden, die innere und äussere Sicherheit unseres Landes sowie für die enorme Wirtschaftsleistung, welche die Menschen in diesem Land mit ihrer täglichen Pflichterfüllung erbringen, ist es von fundamentaler Bedeutung, dass die Menschen den staatlichen Strukturen vertrauen und sich auf diese verlassen können.

Dies gilt insbesondere auch für die Gewaltentrennung.

Diese drei Bereiche (Gewalten) sind gleichberechtigt und das ist zu respektieren. Werden diese Rechte nicht eingehalten, sind Massnahmen zu ergreifen und die Rechte einzufordern.

A.4 Ein wichtiger Grundsatz in einer funktionierenden, den Frieden sichernden Demokratie ist neben der Meinungsäusserungsfreiheit, dass Abstimmungs- und Wahlresultate respektiert werden - mit der wichtigen Voraussetzung:

Abstimmungs- und Wahlresultate unterliegen nicht der Methodik der 'Normativen Kraft des Faktischen', also z.B. nicht einfach 'abgestimmt ist abgestimmt', sondern sie sind nur gültig, wenn die Resultate korrekt ermittelt wurden.

Die Vorgaben für eine korrekte Ermittlung der Resultate sind durch das Schweizerische Bundesstaatsrecht klar definiert. Drei wichtige davon sind:

Korrekte Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

605 Jeder Stimmbürger hat einen bundesrechtlich gewährleisteten Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Verbot der Irreführung der Stimmberechtigten

601 Der Stimmberechtigte hat Anspruch darauf, dass die Information in behördlichen Erläuterungen zu einer Abstimmung objektiv ist.

Verbot behördlicher Propaganda

603 Eine unzulässige Beeinflussung des Stimmbürgers liegt grundsätzlich auch im Eingreifen der Behörden in einen Wahl- oder Abstimmungskampf.

B. E-ID Abstimmung vom 28.09.2025

Somit sind wir beim konkreten Grund dieser Beschwerde, der Abstimmung vom 28.09.2025 zur E-ID.

B.1 Beschwerdegründe

Die Beschwerdegründe wie 'nicht objektive Information' und 'behördliche Propaganda' sind in der Abstimmungsbeschwerde vom 12. und 22.09.2025 an den Regierungsrat des Kantons Thurgau aufgeführt (nachfolgend).

B.2 Anmerkung zu 'Vorfeld von Abstimmungen ...'

In der Beschwerde wurde bemängelt, dass es sich nicht um eine neutrale Information im Vorfeld der Abstimmung, sondern um eine behördliche Propaganda 10 Tage vor der Abstimmung, also kurz vor Ende des Abstimmungskampfes handelte. In der Antwort des Regierungsrates wurde dies vertauscht.

C. Forderung

C.1 Annulierung des Abstimmungsergebnisses

Bezüglich der Spende der Swisscom von CHF 30'000 an das E-ID Pro-Komitee wird Prof. Dr. Andreas Glaser in der 'NZZ am Sonntag' vom 21.09.2025 auf Seite 15 zitiert:

"Insgesamt halte ich die Kampagnenfinanzierung durch die Swisscom für ein privates Komitee für unzulässig." und

'Den Gegnern der E-ID rät Glaser, unverzüglich an das Bundesgericht zu gehen.'

Deutlicher als wie es Prof. Dr. Andreas Glaser formulierte, kann wohl kaum noch erklärt werden, dass die Vorgaben des Bundesstaatsrechts nicht eingehalten werden und welche Konsequenzen zu ziehen sind.

Das Abstimmungsergebnis über die E-ID ist durch das Schweizerische Bundesgericht zu annullieren und die Legislative mit dem weiteren Vorgehen zu beauftragen.

C.2 Neutralität der Schweiz

Seit 1815 bis 2022 galt die Schweiz als neutral. Die Schweiz hat gemäss den Vorgaben von Souverän und Verfassung nach wie vor neutral zu sein. Durch das vorsätzliche Zuwiderhandeln der in den Bundesrat Gewählten gegenüber diesen Vorgaben wird die Schweiz derzeit international nicht mehr als neutral anerkannt - mit den entsprechenden Folgen.

C.3 Vertrauensverlust

Entgegen der unter A. erwähnten Anforderungen an unser Staatswesen berichtet z.B. der Tages Anzeiger vom 01.10.2025 "Die Zufriedenheit mit dem Bundesrat und dem Parlament ist auf ein Rekordtief gefallen."

C.4 Autorität des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat nun die Möglichkeit, durchzusetzen, dass die Vorgaben von Verfassung und Bundesstaatsrecht einzuhalten sind und klarzustellen, dass ansonsten mit den entsprechenden Korrekturmassnahmen zu rechnen ist.

C.5. Vertrauen und Ansehen schrittweise wieder herstellen.

Mit einem solchen Entscheid wird eine dringend notwendige Kehrtwende vollzogen und ein erster Schritt zur Wiederherstellung des Vertrauens in unser Staatswesen und unser Land vollzogen.

Sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

In vielen Ländern werden die Meinungsfreiheit und die demokratischen Prozesse unterdrückt. Bitte leisten Sie diesen Beitrag an die Qualitätssicherung unserer demokratischen Entscheidungsprozesse. So können wir einen Beitrag leisten und zeigen, wie es friedlich funktioniert.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Hanspeter Tschannen
Kesswilerstr. 17
8582 Dowil

Beilage:

Entscheid / Protokoll Nr. 516 vom 23.09.2025 des Regierungsrats des Kantons Thurgau.
<https://test.tschannen.ch/E-ID-AB>

----- Forwarded Message -----

Subject: Abstimmungsbeschwerde zur Abstimmung vom 28.09.2025, E-ID,
Ergänzung

Date: Mon, 22 Sep 2025 14:05:01 +0200

From: Hanspeter Tschannen <info@tschannen.ch>

Organization: Tschannen Hp

To: Staatskanzlei TG <Staatskanzlei@TG.CH>

CC: Nicole Rüegger <Ruegger@Integritaet.CH>, Monica Amgwerd
<Amgwerd@Integritaet.CH>

Per E-Mail und eingeschriebener Briefpost

Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons Thurgau

Die Abstimmungsbeschwerde vom 12. Sept. 2025 wird mit folgender Argumentation ergänzt:

E. Swisscom Spende CHF 30'000

Bezüglich der Spende der Swisscom von CHF 30'000 an das E-ID Pro-Komitee wird Prof. Dr. Andreas Glaser in der 'NZZ am Sonntag' vom 21.09.2025 auf Seite 15 zitiert:

"Insgesamt halte ich die Kampagnenfinanzierung durch die Swisscom für ein privates Komitee für unzulässig." und

'Den Gegnern der E-ID rät Glaser, unverzüglich an das Bundesgericht zu gehen.'

<https://www.nzz.ch/schweiz/swisscom-spendet-geld-fuer-e-id-kampagne-nun-droht-eine-abstimmungsbeschwerde-ld.1903140>

BGE 145 I 282

6.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Unternehmen, die - unabhängig von ihrer Organisationsform - direkt oder indirekt unter dem bestimmenden Einfluss eines Gemeinwesens stehen, grundsätzlich zur politischen Neutralität verpflichtet. Eine Stellungnahme im Vorfeld einer Abstimmung ist indessen im Einzelfall zulässig, wenn ein Unternehmen durch die Abstimmung besonders betroffen wird, namentlich in der Umsetzung seines gesetzlichen oder statutarischen Auftrags, und ähnlich einem Privaten in seinen wirtschaftlichen Interessen berührt wird. In diesen Fällen kann sich das Unternehmen grundsätzlich der auch sonst im Abstimmungskampf verwendeten Informationsmittel bedienen, doch muss es sich jedenfalls einer gewissen Zurückhaltung befleissigen. Ist es einem öffentlich beherrschten Unternehmen aufgrund seiner besonderen Betroffenheit erlaubt, in den Abstimmungskampf zu intervenieren, so ist es befugt, seinen eigenen Standpunkt zu vertreten. Es hat seine Interessen indessen in objektiver und sachlicher Weise zu vertreten und darf sich keiner verpönte oder verwerflicher Mittel bedienen. Dazu gehört auch, dass es nicht mit unverhältnismässigem Einsatz öffentlicher (z.B. durch die Ausnützung von rechtlichen oder faktischen Monopolen und Zwangstarifen erwirtschafteter) Mittel in den Abstimmungskampf eingreift. Die gebotene Zurückhaltung beurteilt sich damit in ähnlicher Weise, wie sie den Gemeinden aufgegeben ist, wenn sie ausnahmsweise in besonderer Weise betroffen und daher zur Intervention berechtigt sind (vgl. [BGE 145 I 1](#) E. 7.2 S. 22; [BGE 140 I 338](#) E. 5.2 S. 342 f. mit Hinweisen).

BGE 146 I 129

5. 1

[...]

Ensuite, lorsqu'une commune est particulièrement concernée, elle peut user de tous les moyens d'influencer l'opinion qui sont usuellement mis en oeuvre dans une campagne par les partisans ou opposants d'un projet. Bien qu'elle soit toujours tenue de présenter les intérêts communaux d'une manière objective et concrète, la commune est ainsi davantage libre, dans son intervention, qu'une autorité appelée à rédiger un rapport explicatif pour un scrutin de sa propre collectivité ([ATF 143 I 78](#) consid. 4.4 p. 83). L'autorité communale qui intervient dans une campagne précédant un scrutin cantonal peut utiliser à cet effet des moyens financiers communaux, à condition qu'ils ne soient pas disproportionnés. Afin d'assurer autant que possible l'égalité entre les participants à la votation, la commune ne doit pas - indépendamment du message explicatif officiel - dépenser davantage que ne peuvent le faire sans sacrifices importants les partis et les autres groupes intéressés ([ATF 116 Ia 466](#) consid. 4c p. 469).

En définitive, dans les cas exceptionnels dans lesquels elles sont admissibles, les interventions des autorités communales dans le contexte d'une votation cantonale doivent être justifiées par des motifs pertinents. Elles doivent respecter un devoir d'objectivité (à défaut de devoir être neutres), c'est-à-dire ne pas comporter d'information ou d'affirmation outrancière ou polémique quant à la forme ou erronée, exagérée ou trompeuse quant au fond. Elles doivent en outre demeurer proportionnées, notamment par la nature et l'ampleur des moyens utilisés, et elles doivent être transparentes (voir aussi JACQUES DUBEY, Droits fondamentaux, vol. II, 2018, n. 5330 ss et les arrêts cités; AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, vol. I, 2013, n. 931 ss).

F. Qualitätssicherung unserer demokratischen Entscheidungsprozesse

Es geht um die ***Qualitätssicherung unserer demokratischen Entscheidungsprozesse. Über allem steht der Grundsatz 'Alle Staatsgewalt geht vom Stimmvolk, dem Souverän, aus'.***

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger soll die Gewissheit haben, dass ihr/sein Entscheid aufgrund ihrer/seiner täglichen Pflichterfüllung und der damit verbundenen Erfahrung geachtet wird. Darauf basiert die Qualität unserer Miliz-Staatsführung - eine Vorbildfunktion für andere Länder, unabhängig der Grösse.

Diese Abstimmungsbeschwerde soll ein Beitrag zu folgendem ungefähren grundsätzlichen Vorgehen sein.

Abstimmungen sind eine Angelegenheit zwischen Souverän und Parlament.

Max. bis zwei Monate vor einem Abstimmungstermin sollen Legislative, Judikative und Exekutive neutral informieren, welche Konsequenzen die Annahme bzw. Ablehnung einer Vorlage haben werden. Eine solche neutrale Darstellung soll auch im Abstimmungsbüchlein enthalten sein. Das Abstimmungsbüchlein soll nicht vom Bundesrat, sondern vom Parlament herausgegeben werden.

Danach ist die Abstimmung nur noch Sache von Souverän und Legislative.

Ein Regelung ist auch bezüglich "Meinungsumfragen" zu finden.

G. Die Abstimmung vom 28. Sept. 2025 ist zu annullieren und das weitere Vorgehen ist vom Parlament zu bestimmen.

Besten Dank für Ihren Beitrag zur Qualitätssicherung unserer demokratischen Entscheidungsprozesse.

Freundlich grüsst Sie

Hanspeter Tschannen

(Die Beilagen der ersten Abstimmungsvorlage sind nur noch elektronisch beigelegt.)

++++
++++

----- Forwarded Message -----

Subject:Abstimmungsbeschwerde zur Abstimmung vom 28.09.2025, E-ID

Date:Fri, 12 Sep 2025 16:35:46 +0200

From:Hanspeter Tschannen <info@tschannen.ch>

Organization:Tschannen Hp

To:Staatskanzlei@TG.CH

CC:Monica Amgwerd <Amgwerd@Integritaet.CH>

Per E-Mail und eingeschriebener Briefpost

Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons Thurgau

Gegen die Abstimmung vom 28. Sept. 2025 über die E-ID wird hiermit
Abstimmungsbeschwerde eingereicht.

Vorausgesetzt, es ist trotz der derzeitigen, als Bundesräte gewählten Personen, welche vor der ganzen Welt vorsätzlich und verfassungswidrig unsere Neutralität und damit eines der wichtigsten Identitätsmerkmale der Schweiz verraten, noch etwas vom Rechtsstaat und damit auch von der Achtung und dem Einhalten der Gewaltentrennung übrig, sind Abstimmungen (und Wahlen) eine Angelegenheit von Souverän und Parlament. Gemäss Schweizerischem Bundesstaatsrecht hat sich die Exekutive bei diesen Prozessen heraus zu halten. Die Exekutive hat nach den Abstimmungen das auszuführen, was Souverän und Parlament beschlossen

haben.

A. Behördliche Propaganda ist verboten!

A.1) Qualitäts-Vorgaben des Schweizerischen Bundesstaatsrechts (nachfolgend 'BSR') an Abstimmungen und Wahlen

Schulthess Verlag, 11. Auflage, 2024, ISBN 978-3-7255-9806-9
bzw. Schulthess Verlag, 4. Auflage, 1998, ISBN 3 7255 3708 9

A.2) Verbot der Irreführung der Stimmberechtigten

Der Stimmberechtigte hat Anspruch darauf, dass die Information in behördlichen Erläuterungen zu einer Abstimmung objektiv ist. ... Sie [die Behörde] verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch informiert. ...

§45, IV. 2. b) 1702

A.3) Verbot behördlicher Propaganda

Eine **unzulässige Beeinflussung der Stimmbürger kann auch im Eingreifen der Behörde in einen Wahl- oder Abstimmungskampf** vorliegen. Die Bundesverfassung verbietet es, dass die Stimmberechtigten bei der Bildung oder bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit und Auseinandersetzung.

§45, IV. 2. c) 1707

A.4) Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Der bundesrechtliche Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe. Es soll kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt werden, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt; jeder Stimmbürger soll "seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen" können. ...

§45, IV. 1693

B. Gewaltentrennung: Abstimmungen sind Sache von Souverän und Legislative

Abstimmungen (und Wahlen) sind Sache von Souverän und Legislative und nicht der dem Souverän unterstellten Exekutive (Bundesrat).

C. Verbotene behördliche Propaganda durch BR Jans

Gemäss nachfolgendem Link macht BR Jans eine gemäss A.3 verbotene behördliche Propaganda:

"...Beat Jans wirbt für ein Ja zur E-ID-Vorlage..."

<https://www.tagesanzeiger.ch/e-id-sp-bundesrat-beat-jans-wirbt-im-interview-fuer-ein-ja-667751857691>

Von den gemäss nachfolgendem Link aufgeführten Nachteilen erwähnt BR Jans keinen einzigen!

<https://www.tagesanzeiger.ch/e-id-abstimmung-monica-amgwerd-warnt-vor-daten-pipeline-an-firmen-877175951588>

BR Jans wirbt für die E-ID-Vorlage und nennt ausschliesslich Argumente für die Vorlage. Wir stehen zwei Wochen vor der Abstimmung vom 28. Sept. 2025. Bei den Ausführungen von BR Jans handelt es sich somit weder inhaltlich um eine neutrale Information noch zeitlich im Vorfeld einer Abstimmung, sondern eindeutig um eine verbotene behördliche Propaganda.

Zudem ist es vollkommen unglaubwürdig, wenn die gleiche Behörde, welche nachweislich vor der ganzen Welt vorsätzlich und verfassungswidrig unsere Neutralität und damit eines der wichtigsten Identitätsmerkmale der Schweiz verraten hat und zudem plant, die Schweiz der "EU" unterzuordnen, vorgibt, die elektronische Identität der Bürger zu schützen!

D. Abstimmungstermin verschieben

Die Abstimmung vom 28. Sept. 2025 ist zu annullieren und das weitere Vorgehen ist vom Parlament zu bestimmen.

Freundliche Grüsse

Hanspeter Tschannen

Kesswilerstr. 17

CH 8582 Dozwil

www.tschannen.ch

info@tschannen.ch

+41 71 410 07 37

+41 79 207 47 45

— Attachments:

E-ID_ SP-Bundesrat Beat Jans wirbt im Interview für ein Ja _ Tages-Anzeiger.pdf	1.4 MB
E-ID Abstimmung_ Monica Amgwerd warnt vor Daten-Pipeline an Firmen _ Tages-Anzeiger.pdf	2.8 MB
